

## Transformation der Kraftstoffproduktion planungssicher, technologieoffen und praktikabel gestalten

**Mit Blick auf die Klimaziele 2030 müssen alle erneuerbaren Kraftstoffe erheblich dazu beitragen, die klimaschädlichen Emissionen des Verkehrs zu senken. Hierfür benötigt die Wirtschaft praktikable Rahmenbedingungen und langfristige Investitionssicherheit. Es müssen geeignete Voraussetzungen im Markt geschaffen werden, damit erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs (RFNBOs), die Mitverarbeitung von biogenen Ölen (Co-Processing) und der Einsatz von biogenem Wasserstoff signifikante Beiträge zur Erfüllung der Treibhausgasminderungsquote leisten können.**

en2x begrüßt den Referentenentwurf zur Neufassung der 37. BImSchV, um zeitnah die delegierten Rechtsakte zu RFNBO-Kriterien in nationales Recht umzusetzen und die neugeschaffene Möglichkeit der Anrechnung von biogenem Wasserstoff sowie die Anrechnung von mitverarbeiteten biogenen Ölen zu ermöglichen.

Aufgrund der Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED III) wird der Einsatz von RFNBOs auch in anderen Sektoren außerhalb des Verkehrs, wie bspw. der Industrie, u.a. durch die Einführung von Quoten ansteigen müssen. Deshalb sind die vorgeschlagenen RFNBO-Kriterien signifikant für den Hochlauf einer europäischen Wasserstoffwirtschaft.

Grundsätzlich empfiehlt en2x eine Regelung der Erfüllungsoptionen im Bundesimmissionschutzgesetz und nicht über den Verordnungsweg. Die notwendigen Investitionen in Produktionsanlagen bedürfen hoher und langfristiger Rechtssicherheit, die über den Verordnungsweg reduziert sind. Insbesondere die Produktion von grünem Wasserstoff und der Einsatz von RFNBOs benötigen einen über 2030 hinausgehenden Rechtsrahmen, so dass auch für Investoren ein Zeitraum deutlich wird, in dem sich die notwendigen Investitionen amortisieren können. Wirksam wird dies jedoch nur, wenn hinreichende Rechtssicherheit auch für einen längeren Zeitraum besteht. Deshalb sollte die Dreifachanrechnung an die Betriebsdauer der betreffenden Anlage, z.B. für 20 Jahre, fixiert werden.

Die Branche benötigt außerdem mehr Klarheit darüber, in welchem Zusammenspiel die Anrechnungsmöglichkeiten von RFNBOs zwischen den diversen Verpflichtungen für Quoten und Sub-Quoten durch die zu erwartende Umsetzung der REDIII, ReFuelEU Aviation und FuelEU Maritime geregelt werden sollen. Bei der Zulassung neuer Erfüllungsoptionen und Multiplikatoren sollte berücksichtigt werden, dass die THG-Quote ambitioniert gestaltet bleibt, um Innovationsdruck und Realisierbarkeit im Quotenmarkt zu stabilisieren.

Um zeitnah die benötigte Rechtssicherheit für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und der damit verbundenen Optionen zu schaffen, sollte der Kabinettsbeschluss schnellstmöglich gefasst werden. Bevor dies in die Wege geleitet wird, besteht aus unserer Sicht Klärungs- und Anpassungsbedarf in vielen wichtigen Detailfragen der Verordnung:

1. Der Einsatz von grünem Wasserstoff in Raffinerien muss auch mit dem Faktor 3 berücksichtigt werden. Aktuell ist dies nur in der Begründung, jedoch nicht im Rechtstext enthalten.
2. Ein schneller Markthochlauf benötigt praktikable Übergangslösungen für die Anerkennung von Massenbilanzierungen und Ausstellung von Nachweisen, bis die Zertifizierungssysteme akkreditiert worden sind.
3. Die Mitverarbeitung von biogenen Ölen sollte nicht auf die Hydrierung und Rohstoffe gemäß Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 beschränkt werden. Eine Anrechnung aller technischen Verfahren und nachhaltigen Rohstoffe sollte, gemäß den europäischen Vorgaben ermöglicht werden.
4. Die Anrechenbarkeit und Bilanzierung von synthetischen Kohlenwasserstoffen benötigt weitere Präzisierung im Verordnungstext.

## Im Einzelnen:

### §2 Begriffsbestimmung

In Absatz 3 werden RFNBOs gemäß dem delegierten Rechtsakt wie folgt definiert:  
*„(3) Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs (...) sind strombasierte flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs stammt.“*

Aus unserer Sicht ist die Formulierung für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs eindeutig, jedoch nicht für die benötigten Kohlenwasserstoffe, deren Kohlenstoffanteil nicht aus erneuerbaren Energien stammt. Hier sollte klargestellt werden, unter welchen Umständen synthetische Kohlenwasserstoffe unter diese Definition fallen.

Es sollte zudem eine Begriffsbestimmung aufgenommen werden, die Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in Abgrenzung zum Wasserstoff-Elektrolyseur definiert. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu klären, welche Strombedarfe innerhalb der jeweiligen Anlagen unter die Strombezugskriterien nach Art. 27 (3) der RED II fallen. Erfüllt der Strom, der in den Nebenanlagen des Elektrolyseurs verwendet wird, die Anforderungen des delegierten Rechtsaktes, sollte dieser in die THG-Emissionen der RFNBOs als vollständig erneuerbar eingehen können.

### §3 Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs

en2x begrüßt die im Referentenentwurf in Absatz 4 vorgesehene Anrechnung von grünem Wasserstoff mit dem Faktor 3 auf die Erfüllung der THG-Minderungsquote zur Förderung eines zügigen und rechtssicheren Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft. Im Rechtstext wird die Dreifachanrechnung des grünen Wasserstoffes mit der Inverkehrbringung verknüpft (Absatz 3 Nummer 3). Hier sollte klargestellt werden, dass eine Dreifachanrechnung ausdrücklich auch bei Verwendung in der Raffinerie erfolgen soll. Eine explizite Gleichstellung der Verwendung im Raffinerieprozess mit der Inverkehrbringung ist für den Markthochlauf essenziell.

Wir empfehlen, dass in Absatz 5 die Anrechnung der folgenden Erfüllungsoptionen rechtssicher formuliert wird, so dass die folgenden Optionen gemäß BImSchG (§37a (5) Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8) ermöglicht werden:

- (1) Inverkehrbringen von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs an Endverbraucher,
- (2) erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, die als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller oder erneuerbarer Kraftstoffe verwendet werden sowie
- (3) erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, die in raffinieretechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet werden

Bisher werden diese Erfüllungsoptionen nur in den Begründungen genannt. Um Rechtssicherheit herzustellen, sollten diese Optionen explizit und mit Bezug auf den Begriff des Inverkehrbringens rechtssicher im Gesetzestext aufgeführt werden. Außerdem sollte die Anrechnung von grünem Wasserstoff nicht auf die Nutzung in konventionellen Raffinerien beschränkt werden, sondern auch auf die Verwendung in Raffinerien und anderen Produktionsanlagen für die Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen erweitert werden. Zudem sollte die bilanzielle Anrechnung des eingesetzten Wasserstoffes auf frei zu definierende Ausgangsprodukte ermöglicht werden.

Hier ist weiterhin darauf hinzuwirken, dass die derzeit bestehende Energiesteuerbefreiung auf den Einsatz von Wasserstoff im Verkehr generell erweitert und nicht abhängig von der Art des Antriebs gemacht wird. Da Wasserstoffverbrennungsmotoren immer mehr technischen Fortschritt erfahren, muss die Unterscheidung zwischen H<sub>2</sub>-ICE und FCEV behoben werden, so dass der Markthochlauf schneller in Einklang mit der Verfügbarkeit von Fahrzeugen erfolgen kann. Eine unterschiedliche Besteuerung und Quotenanrechnung an der Zapfsäule nach Antriebsart des Fahrzeuges ist nicht praktikabel.

Die Formulierung des Entwurfs in §3 Absatz 7 lässt offen, ob eine unbeschränkte Anrechnung von RFNBOs in den Raffinerien möglich ist, da nicht eindeutig formuliert ist, ob die Anrechnung unabhängig davon erfolgen kann, ob das Endprodukt in den deutschen Markt gebracht worden ist und unabhängig davon, ob die Raffinerie in Deutschland oder dem Ausland steht. Wir regen daher an, eine Formulierung zu wählen, die die Anrechnung von grünem Wasserstoff an die Bedingung knüpft, dass der Einsatz von RFNBOs in der Raffinerie erfolgt und somit auch als in den Verkehr gebracht gilt.

## **§7 Zeitliche Korrelation**

Wir empfehlen den folgenden Teil nicht in den Verordnungstext aufzunehmen, da die EU-Kommission aktuell eine Prüfung hierzu durchführt:

*„c) in demselben vollen Ein-Stunden-Zeitraum geladen wird, in dem der Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs erzeugt wird, der im Rahmen des Stromabnahmevertrags nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 von der Schnittstelle abgenommen wird.“*

## **§10 Treibhausgaseinsparungen**

en2x begrüßt, dass sich die Verordnung stark an dem delegierten Rechtsakt 2023/1185 orientiert. An dieser Stelle sollte die Verordnung um eine explizite Erwähnung der anrechnungsfähigen Kohlenstoffquellen ergänzt werden.

Zudem sollte die Problematik berücksichtigt werden, dass wesentliche Punkte im delegierten Rechtsakt durch die Kommission noch nicht ausreichend adressiert sind. Beispielsweise wird für die Nutzung von industriellen Punktquellen ein CO<sub>2</sub>-Beipreisungssystem vorausgesetzt, welches in den meisten Drittstaaten und Gunststandorten noch nicht etabliert ist. Die Bundesregierung sollte für einen schnellen und internationalen Hochlauf der Wasserstoffproduktion eine praktikable Übergangsregelung schaffen und eine eigene Definition in die Verordnung aufnehmen.

### **§11 Anrechenbarkeit von mitverarbeiteten biogenen Ölen**

Die Wiedereinführung der Anrechenbarkeit von Co-Processing begrüßt en2x ausdrücklich. Jedoch wird Co-Processing im Gegensatz zum delegierten Rechtsakt, der auch das Co-Processing von biogenen Flüssigkraftstoffen und Biogas regelt, im Verordnungsentwurf auf Co-Processing von biogenen Ölen und biogenem Wasserstoff bzw. auf die Hydrierung beschränkt und ist damit keine 1:1 Umsetzung in nationales Recht.

Die europäischen Vorgaben erlauben ein hohes Maß an Flexibilität bezüglich des Aggregatzustandes des Energieträgers. Daher sollte die Verordnung um Co-Processing von Biogas und biogenem Wasserstoff ergänzt werden.

Grundsätzlich sollte die Rohstoffbasis für die Mitverarbeitung von biogenen Ölen nicht auf Anhang IX Teil A der Richtlinie 2018/2001 beschränkt werden. Alle weiteren nachhaltigen Rohstoffoptionen sind bereits durch die Richtlinie selbst oder nationale Vorgaben in ihrer Gesamtmenge begrenzt. Es sollte daher den Marktteilnehmern überlassen sein, welche Rohstoffe für Co-Processing eingesetzt werden können.

Auch die im delegierten Rechtsakt vorgesehene Option des Co-Processing von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen aus Abfallströmen (Recycled Carbon Fuels) sollte in der nationalen Umsetzung explizit geregelt werden und auf die THG-Quote anrechenbar sein.

### **§12 Nachweise für mitverarbeitete biogene Öle**

en2x begrüßt die Aktualisierung der Norm für Analysezertifikate im Verordnungsentwurf. Diese ermöglicht verschiedene Optionen wie Flüssigszintillation, als auch beta-Ionisierung und Massenspektrometrie. Dennoch sollte die Nachweispflicht, die aufgrund der vorgegebenen Analyseverfahren mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, auf die Akkreditierung durch die Zertifizierungssysteme beschränkt bleiben. Der delegierte Rechtsakt zu Co-Processing sollte somit entsprechend über die Zertifizierungssysteme in Deutschland analog umgesetzt werden.

### **§13 Anrechenbarkeit von biogenem Wasserstoff**

en2x begrüßt, dass die Option zur Anrechenbarkeit von biogenem Wasserstoff geschaffen wird.

Hierbei sollte die Anrechnung nicht auf die Verwendung im Straßenverkehr begrenzt bleiben, sondern sollte vergleichbar zur Anrechnung von RFNBOs auch in Raffinerieprozessen geregelt werden, wenn dieser aus nachhaltigen Quellen hergestellt wurde.

Für eine Anrechnung von biogenem Wasserstoff muss die Aufnahme in die Biomasse-codeliste der BLE gewährleistet sein. Wir gehen davon aus, dass biogener Wasserstoff bezüglich der Antriebseffizienz gleichbehandelt wird gegenüber strombasiertem Wasserstoff. Dies sollte in der Verordnung klargestellt werden.

Biogene Rest- und Abfallstoffe, beispielsweise aus der Holzproduktion, können als Quelle für nachhaltigen Wasserstoff dienen, sofern es sich um fortschrittliche biogene Rohstoffe handelt und werden als Ergänzung der Elektrolysekapazitäten unbedingt benötigt.

Wir regen des Weiteren an, dass Biomethan bilanziell aus dem Netz entnommen werden kann, wie es heute bspw. auch bei der Anrechnung bei Bio-CNG möglich ist. Die Verordnung sollte dies explizit klarstellen.

### **§§14-52 Beschreibung des Nachweis- und Zertifizierungssystems für RFNBOs**

en2x kritisiert, dass für RFNBOs ähnlich zu den Biokraftstoffen ein weiteres Massenbilanzierungs- und Nachweissystem etabliert werden soll. Dies stellt einen immensen zusätzlichen Bürokratieaufwand dar, der ggf. die Anrechnung ganz unterbinden könnte, solange keine neue Datenbank zur Verfügung gestellt wurde. Mit Nabisy besteht bereits eine funktionierende und marktfähige Datenbank, die zumindest für die Übergangsphase verwendet werden könnte.

Die Möglichkeit, erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs zu importieren und in Deutschland anrechnen zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte in Hinblick auf § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 BImSchG iVm § 3 Abs. 6 und 7 RefE klargestellt werden, dass auch solche Nachweise unter §21 RefE Anwendung finden und somit Nachweise aus dem Ausland für den Einsatz von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, die als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller oder erneuerbarer Kraftstoffe verwendet werden, auf die deutsche THG-Quote angerechnet werden können, solange diese die Anforderungen des §21 RefE erfüllen. Zur Sicherstellung der einheitlichen Vorgaben muss die Bundesregierung auf die zeitnahe Einführung der Union Database hinwirken und sicherstellen, dass die nationalen Zertifizierungssysteme mit dieser kompatibel sind.

Wir empfehlen, dass die Bundesregierung darauf hinwirkt die verschiedenen Datenbanken zusammenzuführen und damit den Bürokratieaufwand für die Treibhausgas-minderungsquote bereits bei der Einführung zu minimieren und im Sinne der Vorhaben rund um das Bürokratieentlastungsgesetz zu handeln.

Wir empfehlen, dass Zertifikate keine Angaben zur jährlichen Herstellungskapazität beinhalten sollten. Dies sind wettbewerbsrelevante sensible Daten. Eine Umsetzung analog der Biokraft-NachV ist daher sinnvoll (Herstellungskapazität sollte nicht öffentlich im entsprechenden Register bzw. in der Datenbankanwendung hinterlegt sein).

Zusätzlich fehlt die Beschreibung der Bilanzierung von Wasserstoff, wenn er bspw. in der Raffinerie eingesetzt wird und sich auf die verschiedenen Produktströme verteilt. Um Bürokratie

zu vermeiden, regt en2x eine freie Wahl der bilanziellen Verteilung von RFNBOs auf die Endprodukte an.

Die Branche benötigt für den schnellen Markthochlauf von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs eine Übergangslösung, da der gesamte Prozess erst umsetzbar wird, wenn entsprechende Zertifizierungssysteme etabliert und durch die EU akkreditiert worden sind. Wir regen daher an, dass die Verordnung, bis die notwendigen Zertifizierungssysteme verfügbar sind, praktikable Übergangslösungen für diese erneuerbare Kraftstoffe schafft und damit eine Anrechnung im Verpflichtungsjahr 2023 ermöglicht.